

Die Interpretation der Inschriften, welche ich in dieser Studie vorlege, war trotz der sehr fördernden Vorarbeiten nicht leicht. Es sind teils privatrechtliche Urkunden (Hal. 49 = Glaser 890), teils Dokumente der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung (Hal. 51 = Glaser 904, Glaser 1548/9 sabäisch, Glaser 1606 katabânisch), die hier behandelt werden. Os. 4 hängt ganz lose mit jenem Typus zusammen, dem die anderen Texte angehören.

Hal. 49 ist eine Schuldurkunde, vielmehr, sie hat eine solche zur Voraussetzung.<sup>1</sup> Hal. 51 betrifft meines Erachtens die Kollision der in Naturalien erfolgenden Steuerleistung Angesiedelter mit der Ablösung der Ansiedlungsgüter und ihrer Übernahme in volles Eigentum durch Abzahlung. Glaser 1548/9, inhaltlich mit ihr verwandt, bezieht sich auf Lasten, die an unbeweglichem Besitze haften und wohl auch aus Verpflichtungen erwachsen, welche die Besitzer übernehmen mußten, um in das volle Eigentum der Liegenschaften zu gelangen. Ob auch dieser Inschrift Ansiedlung der Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zugrunde liegt, ist aus dem Texte selbst nicht unmittelbar zu ersehen, doch spricht einiges dafür, daß wir es nicht mit einem rein privatrechtlichen Dokumente zu tun haben; neben formalen Gründen in der Unterschrift, die weiter unten zu besprechen sind, noch die Analogie von Hal. 51.

Glaser 1606 umfaßt, wie Hartmann, Die arabische Frage p. 431 angedeutet hat, verschiedentliche Ergebnisse parlamentarischer Verhandlungen der gesetzgebenden katabânischen Körperschaften. Os. 4 ist eine Weihinschrift und fällt auch formell aus dem Rahmen der übrigen Urkunden. Sie wurde lediglich zur Beleuchtung mancher Umstände aufgenommen, die auch in

<sup>1</sup> Näheres siehe in den einleitenden Bemerkungen zu der Übersetzung der Inschriften.